

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AFTC Europe & Middle East BV

VON:
AFTC Silvertapes, mit dem Sitz und der Geschäftsstelle in den Niederlanden, Maastricht, 6222 Nz, Fregatweg 46A, im Folgenden AFTC genannt.

Artikel 1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

Verkäufer: AFTC

Käufer: ein Auftraggeber, der im Namen eines Betriebes oder in der Ausübung eines Berufes handelt;

Artikel 2. Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen AFTC und einem Käufer, auf den AFTC diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, sofern von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht von den Parteien ausdrücklich und schriftlich abgewichen ist.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle Verträge mit AFTC für die Ausführung, in die Dritte einzubeziehen sind.

Artikel 3. Angebote / Auftragsbestätigungen

1. Angebote von AFTC sind unverbindlich und erlöschen spätestens 30 Tage nach dem Angebotsdatum.
2. Abweichend von der Bestimmung in Artikel 225 Band 6 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist AFTC nicht zur Akzeptanz auftretender Abweichungen seitens des potenziellen Käufers von einem von AFTC erstellten Angebot beziehungsweise Auftragsbestätigung verpflichtet.
3. In Angeboten beziehungsweise Auftragsbestätigungen von AFTC angeführte Lieferzeiten und andere angegebene Fristen für von AFTC zu erbringende Leistungen sind global und lediglich informativ; ihre Überschreitung gewährt dem potenziellen Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung.
4. Bei einer zusammengesetzten Preisangabe beziehungsweise Auftragsbestätigung besteht für uns keine Verpflichtung zur Teillieferung der im Angebot beziehungsweise bestätigten enthaltenen Sachen zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises, noch gilt unser Angebot automatisch für Nachbestellungen.

Artikel 4. Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk. Wenn als Lieferbedingung *iner* der "Incoterms" vereinbart ist, werden die zu dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Incoterms Anwendung finden.
2. Die von AFTC gelieferten Sachen dürfen, sofern nicht ausdrücklich anders in der Auftragsbestätigung vermerkt, eine Abweichungstoleranz von höchstens plus oder minus fünf Prozent von den im Angebot beziehungsweise der Auftragsbestätigung angeführten Abmessungen aufweisen. Eine Abweichung von den gelieferten Sachen innerhalb der genannten Abweichungstoleranzen berechtigt den Käufer nicht dazu, die erworbenen Sachen nicht anzunehmen oder auf irgendeine andere Weise auf irgendeine Form von Schadensersatz oder den Ersatz der gelieferten Sachen Anspruch zu erheben.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die erworbenen Sachen zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem diese bei ihm abgeliefert werden, oder zu dem Zeitpunkt, an dem ihm diese vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.

4. Falls der Käufer die Abnahme verweigert oder mit dem Erteilen von Information oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, säumig ist, werden die Sachen auf Risiko des Käufers eingelagert. Der Käufer wird in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten, worunter in jedem Fall die Lagerkosten, schulden.

Artikel 5. Lieferzeit

1. Die von AFTC angeführten Lieferzeiten gelten immer nur annähernd und sind niemals als Verwirklichungsfristen zu verstehen.
2. Bei nicht fristgemäßer Lieferung hat der Käufer AFTC deshalb schriftlich in Verzug zu setzen und AFTC eine annehmbare Frist zu gewähren, um ihre Pflichten doch noch zu erfüllen.
3. Die von AFTC angegebene Lieferzeit beginnt erst, nachdem alle erforderlichen Angaben in ihrem Besitz sind.

Artikel 6. Teillieferungen

Es ist AFTC gestattet, verkaufte Sachen in Teilen zu liefern. Das gilt nicht, falls eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat. Bei Teillieferung der Sachen ist AFTC ermächtigt, jeden Teil separat zu berechnen.

Artikel 7. Technische Anforderungen etc.

1. Falls die in den Niederlanden zu liefernden Sachen außerhalb der Niederlande genutzt werden müssen, ist AFTC nicht dafür verantwortlich, ob die zu liefernden Sachen die technischen Anforderungen, Normen und/oder Vorschriften erfüllen, die von Gesetzen oder Bestimmungen des Landes gestellt werden, in dem die Sachen anzuwenden sind. Das gilt nicht, falls bei Vertragsabschluss im Ausland unter Vorlage aller erforderlichen Angaben und Spezifikationen diese angeführt sind.
2. Alle anderen technischen Anforderungen, die von dem Käufer an die zu liefernden Sachen gestellt werden und die von den üblichen geltenden Anforderungen abweichen, sind beim Schließen des Kaufvertrages vom Käufer ausdrücklich zu melden.

Artikel 8. Muster, Modelle und Beispiele

Falls von AFTC ein Modell, Muster oder Beispiel vorgelegt oder verschafft wurde, ist dieses lediglich als Beispiel zu betrachten; die Eigenschaften der zu liefernden Sachen können von dem Muster, Modell oder Beispiel abweichen, sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass entsprechend dem vorgelegten oder verschafften Muster, Modell oder Beispiel geliefert werden soll.

Artikel 9. Vertragsauflösung

1. Ein Vertrag zwischen AFTC und einem Käufer kann in den folgenden Fällen sofort aufgelöst werden:
 - falls nach dem Vertragsabschluss AFTC Umstände bekannt werden, die AFTC guten Grund geben, zu befürchten, dass der Käufer seine Pflichten nicht erfüllen wird;
 - falls AFTC den Käufer bei Vertragsabschluss aufgefordert hat, für die Erfüllung Sicherheitsleistung zu gewährleisten und diese Sicherheit ausbleibt oder trotz Ermahnung unzureichend ist;

In den genannten Fällen ist AFTC ermächtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen oder zur Vertragsauflösung überzugehen, dieses unbeschadet des Rechts von AFTC, Schadensersatz zu fordern.
2. Falls sich Umstände bezüglich Personen und/oder Materialien ergeben, deren sich AFTC bei der Ausführung des Vertrages bedient oder sich zu bedienen pflegt, die derart sind, dass die Ausführung des Vertrages unmöglich oder derart beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass eine Erfüllung des Vertrages billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, ist AFTC ermächtigt, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 10. Garantie

1. AFTC garantiert, dass die von ihr gelieferten Sachen während einer Frist von 3 Monaten nach der Lieferung des Produkts frei von Entwurfs-, Material- und Fabrikationsfehlern sind, sofern AFTC mit dem Käufer nicht schriftlich eine andere Garantiefrist vereinbart hat.
2. Falls die Sache einen Material- oder Fabrikationsfehler aufweist, hat der Käufer das Recht auf Instandsetzung der Sache.
AFTC kann sich dafür entscheiden, die Sache zu ersetzen, falls eine Instandsetzung zu einer Beschwerde veranlasst. Der Käufer hat lediglich den Anspruch auf Ersatz, falls eine Instandsetzung der Sache nicht möglich ist.
3. Die Garantie gilt nicht, falls der Schaden die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder des unkundigen Befolgens von Anweisungen ist.
4. Unter unsachgemäßer Behandlung wird unter anderem, jedoch nicht ausschließlich verstanden: das falsche Lagern der gelieferten Materialien, das nicht gründliche Reinigen der Untergründe, das Kleben der gelieferten Materialien bei zu niedrigen Temperaturen und die Nichtanwendung eines Grundierungsmittels, falls dieses schriftlich von AFTC vorgeschrieben ist.
5. Falls die Garantie ein Produkt betrifft, das von einem Dritten hergestellt ist, beschränkt sich die Garantie auf die von dem betreffenden Hersteller für dieses Produkt gewährte Garantie.
6. Der Käufer kann keinerlei Anspruch auf die angeführten Garantiebestimmungen, wie in diesem Artikel angeführt, begründen, bevor die Zahlung des gesamten Betrages entsprechend der Rechnung von AFTC für die gelieferten Sachen stattgefunden hat.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von AFTC gelieferten Sachen bleiben Eigentum von AFTC, bis der Käufer alle folgenden Pflichten aus allen mit AFTC geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat.
2. Von AFTC gelieferte Sachen, die kraft Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen lediglich im Rahmen einer üblichen Betriebsausübung weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden.
3. Der Käufer ist nicht ermächtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten.
4. Der Käufer erteilt bereits jetzt AFTC oder einem von ihr zu bestimmenden Dritten bedingungslos und unwiderruflich das Einverständnis, in allen Fällen, in denen AFTC ihre Eigentumsrechte ausüben will, alle diese Orte zu betreten, an denen sich die Eigentümer von AFTC dann befinden werden und diese Sachen von dort mitzunehmen.
5. Falls Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen Pfändung ausbringen oder Rechte darauf errichten oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, AFTC darüber so schnell wie billigerweise erwartet werden darf, zu unterrichten.
6. Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Brand, Explosions- und Wasserschaden wie auch gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung auf die erste Aufforderung zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 12. Mängel; Beschwerdefristen

1. Der Käufer hat die erworbenen Sachen bei der Ablieferung so schnell wie möglich zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen.
Hierbei hat der Käufer zu kontrollieren, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, das heißt:
 - ob die richtigen Sachen geliefert sind;
 - ob die abgelieferten Sachen hinsichtlich Quantität (beispielsweise Menge und Stückzahl) mit dem Vereinbarten übereinstimmen;

- ob die abgelieferten Sachen den vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen, oder falls diese fehlen, den Anforderungen, die für eine übliche Nutzung und/oder Handelszwecke gestellt werden dürfen.

2. Werden sichtbare Mängel oder Unzulänglichkeiten festgestellt, hat der Käufer diese AFTC innerhalb 2 Tage nach Lieferung schriftlich zu melden.
3. Nicht sichtbare Mängel hat der Käufer innerhalb 1 Arbeitstages nach der Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb 1 Woche nach der Lieferung AFTC schriftlich zu melden.
4. Auch falls die Gegenpartei fristgerecht reklamiert, bleibt ihre Pflicht zur Zahlung und Abnahme der getätigten Bestellung bestehen.
5. Sachen können lediglich nach vorhergehender schriftlicher Einwilligung an AFTC zurückgesandt werden.

Artikel 13. Preis/Preiserhöhung

1. Sofern nicht ausdrücklich anders angeführt, gelten die von uns angegebenen Preise:
 - in Euro
 - exklusive MwSt. und anderer behördlicher Abgaben
 - auf Grund der von AFTC gehandhabten Mindestmengen
 - exklusive Transportkosten
 - ab Werk
2. Falls AFTC mit dem Käufer einen bestimmten Preis vereinbart, ist AFTC dennoch zur Preiserhöhung berechtigt, falls AFTC nachweisen kann, dass zwischen dem Angebots- und dem Lieferdatum signifikante Preisänderungen bei Rohstoffen, Währung und/oder Löhnen oder sonstige nicht vorhergesehene Umstände eingetreten sind.
3. Falls die Preiserhöhung über 10% beträgt, hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 14. Packmittel

1. Der Käufer ist verpflichtet, Leihpackmittel, das heißt Paletten, Böcke, (für Glas) oder andere Materialien, die dazu dienen, eine gute Versendung zu gewährleisten, und nicht etwa Verpackungsmaterialien, wie Karton und sonstige Schutzstreifen, innerhalb 14 Tage leer und in unbeschädigtem Zustand zurückzusenden. Falls der Käufer seine Pflichten hinsichtlich der Verpackung nicht erfüllt, gehen alle hieraus hervorgehenden Kosten zu seinen Lasten.

Solche Kosten sind u.a. die Kosten, die sich aus der zu späten Rücksendung ergeben sowie die Kosten für Ersatz, Instandsetzung oder Reinigung.
2. Falls der Käufer Leihpackmittel nach einer Mahnung nicht innerhalb der darin angeführten Frist zurücksendet, ist AFTC berechtigt, zum Ersatz überzugehen und die Kosten dafür in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt, dass AFTC diese Schritte in ihrer Mahnung angekündigt hat.

Artikel 15. Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb 30 Tage nach dem Rechnungsdatum auf eine von AFTC zu bestimmende Weise in der fakturierten Währung zu erfolgen.
2. Nach dem Ablauf von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum befindet sich der Käufer von Rechts wegen im Verzug; der Käufer schuldet ab dem Zeitpunkt des Verzugs für den einforderbaren Betrag Zinsen von 1% pro Monat, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen sind höher, in diesem Fall gelten die gesetzlichen Zinsen.
3. Im Falle von Liquidation, Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Käufers sind die Forderungen von AFTC und die Pflichten des Käufers gegenüber dem Nutzer unverzüglich einfordernbar.
4. Die Zahlung hat ohne Nachlass oder Aufrechnung zu erfolgen.
5. Von dem Käufer geleistete Zahlungen dienen immer zur Abzahlung an erster Stelle aller fälligen Zinsen und Kosten,

und an zweiter Stelle einforderbarer Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn der Käufer angibt, dass sich die Erfüllung auf eine Rechnung späteren Datums bezieht.

Artikel 16. Inkassokosten

1. Befindet sich der Käufer im Verzug oder Versäumnis beim Erfüllen einer oder mehrerer seiner Pflichten, dann gehen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Erfüllung zu Lasten des Käufers. In jedem Fall schuldet der Käufer:

für die ersten	€ 6.500,00	15%
für das Weitere bis	€ 13.000,00	10%
für das Weitere bis	€ 32.500,00	8%
für das Weitere bis	€ 130.000,00	5%
für das Weitere		3%

2. Falls AFTC nachweist, dass sie höhere Kosten aufgewandt hat, die billigerweise notwendig waren, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.

Artikel 17. Haftung

AFTC haftet gegenüber dem Käufer ausschließlich auf die folgende Weise:

1. Für Schaden infolge von Mängeln bei gelieferten Sachen gilt ausschließlich die Haftung, wie in Artikel 10 (Garantie) dieser Bedingungen geregelt ist.
2. AFTC haftet ausschließlich, wenn Schaden vorsätzlich oder durch grobe Schuld von AFTC oder ihrem Auftragnehmer verursacht wurde.
3. Unsere Haftung erlischt, wenn die Mängel dem Käufer gelieferter Güter die Folge unsachgemäßer Nutzung sind oder von Nutzung, die nicht mit den Anweisungen und angewandten Vorschriften übereinstimmt, wie sie von uns dem Käufer erteilt sind und/oder wie sie auf den gelieferten Gütern und/oder auf den beiliegenden Dokumenten vermerkt sind, oder falls die Güter in einem geänderten Packmittel verpackt sind oder in einem anderen Zustand als dem Originalzustand vom Käufer weiterverkauft oder verschafft sind.
4. Die Haftung von AFTC beschränkt sich auf den Betrag der von dem Versicherer von AFTC in einem vorliegenden Fall zu leistenden Zahlung.
5. Falls die Versicherung in irgendeinem Fall keine Deckung bietet oder nicht zur Zahlung übergeht und AFTC haftbar ist, beschränkt sich die Haftung von AFTC auf zweimal den Rechnungswert der Transaktion, jedenfalls auf den Teil der Transaktion, auf den sich die Haftung bezieht.

Artikel 18. Höhere Gewalt

1. Unter höhere Gewalt fallen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer dem, was diesbezüglich im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen einwirkenden, vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Ursachen, auf die AFTC keinen Einfluss ausüben kann, wodurch AFTC nicht im Stande ist, ihre Pflichten zu erfüllen.
2. Unter höherer Gewalt werden auch Streiks anderer Unternehmen als unseres Unternehmens verstanden sowie betriebsinterne wilde Streiks oder politische Streiks bei AFTC, ein Mangel an den benötigten Rohstoffen, Zutaten oder Produkten und andere, für die Erfüllung der vereinbarten Leistung notwendigen Sachen oder Dienste ebenso wie nicht vorhersehbare Stagnation bei (Zu)lieferern oder Dritten, von denen AFTC abhängig ist sowie allgemeine Transportprobleme.
3. Im Falle von höherer Gewalt ruhen die Liefer- und andere Pflichten von AFTC für diesen Zeitraum. Dauert der Zustand, in dem durch höhere Gewalt die Erfüllung der Pflichten seitens AFTC nicht möglich ist, länger als 3 Monate, sind beide Parteien ermächtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in jenem Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.
4. Falls AFTC beim Eintreten der höheren Gewalt bereits teilweise ihren Pflichten nachgekommen ist oder lediglich teilweise ihre Pflichten erfüllen kann, ist sie berechtigt, das bereits gelieferte beziehungsweise den lieferbaren Teil separat zu berechnen,

und ist der Käufer verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als beträfe es einen separaten Vertrag. Das gilt jedoch nicht, wenn das bereits gelieferte beziehungsweise der lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert besitzt.

Artikel 19. Beilegung von Streitfällen

1. Für alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge und daraus hervorgehenden Streitfälle findet das niederländische Recht Anwendung. Das Wiener Kaufübereinkommen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Zuständigkeit liegt bei dem Gericht zu Maastricht oder nach der Wahl von AFTC bei dem gemäß den üblichen Zuständigkeitsvorschriften befugten Richter.

Artikel 20. Änderung und Hinterlegungsort der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in der Geschäftsstelle des Gerichts zu Maastricht, Niederlande, hinterlegt.

Es findet immer die zuletzt hinterlegte Fassung beziehungsweise die Fassung Anwendung, die beim Zustandekommen der vorliegenden Transaktion galt.¹

¹ Im Falle widersprüchlicher Interpretationen ist die niederländische Originalfassung verbindlich.